



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag.^a Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **NV Business Consulting GmbH**, D-82031 Grünwald, Otto-Heilmann-Straße 18a, vertreten durch Stanek Raidl Konlechner Rechtsanwälte OG in 1090 Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--) (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,-- s.A.), nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr in Österreich zu unterlassen, eine Gratisleistung anzukündigen, insbesondere im Internet den Versand eines kostenlosen Buchs in Aussicht zu stellen, durch Formulierungen wie „Ich verschenke die ersten 1.000 Exemplare meines Buches“ und/oder „Jetzt gratis Buch sichern“ oder sinngleiche Formulierungen, wenn der Umworbene für den Erhalt der ausgelobten Leistung weitergehende Kosten als die Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware unvermeidbar sind, insbesondere einen Pauschalbetrag für Druckkosten, Logistik- und Versandkosten in Höhe von EUR 6,95.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, den gesamten klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung einmal binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils auf ihrem Onlinemedium unter <https://philipplang.org> oder, sollte die genannte Internetadresse geändert werden, auf jenen Websites, die jene mit der Internetadresse <https://philipplang.org> ersetzen, in einem rechteckigen Fenster in der Größe zumindest eines Viertels der Bildschirmoberfläche, das bei Eingabe der Internetadresse <https://philipplang.org> in der Adresse des Webbrowsers bzw. der anstelle dieser Internetadresse eingegebenen Internetadresse bei Aufruf von einer österreichischen IP-Adresse aus unmittelbar erscheint, mit Fettdruckumrandung unter der fettgedruckten Überschrift „Im Namen der Republik“ sowie mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, also hinsichtlich Schriftgröße, -typus, -farbe und

Farbe des Hintergrundes sowie Zeilenabständen wie sonst im Textteil auf der Website üblich, für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die mit EUR 8.322,80 (darin EUR 1.127,80 USt und EUR 1.556,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist:

Die Beklagte ist zur Registernummer HRB 283495 im Handelsregister B des Amtsgerichtes München protokolliert. Sie betreibt die Website <https://philipplang.org>, auf der sich die AGB befinden, die gelten, wenn Kunden „*unsere Services oder Leistungen in Anspruch nehmen oder Beratungs- oder Coachingverträge mit uns abschließen*“ und die die Kunden der Beklagten als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB bezeichnen.

Mit Klage vom 6.8.2024 begehrt die **Klägerin**, gestützt auf Z 20 des Anhangs zum UWG und § 2 Abs 1 Z 4 UWG, Unterlassung wie aus dem Spruch ersichtlich, in eventuelle, die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr auf ihrer Homepage, die für User mit Wohnsitz in Österreich abrufbar ist, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie würde kostenlos Bücher versenden, insbesondere durch Formulierungen wie „Ich verschenke die ersten 1.000 Exemplare meines Buches“ und/oder „Jetzt gratis Buch sichern“ oder sinngleiche Formulierungen, wenn sie den Versand von der Leistung eines Entgelts, etwa eines Betrages von EUR 6,95 für Druckkosten, Logistik- und Versandkosten, abhängig macht und sie darauf nicht schon bei der ersten Ankündigung des vorgeblich kostenlosen Buches ausreichend deutlich hinweist. Weiters beantragte sie Urteilsveröffentlichung wie aus dem Spruch ersichtlich.

Zusammengefasst brachte die Klägerin vor, dass die Beklagte auf ihrer Homepage mehrfach ein Gratisbuch verspreche, welches sie verschenke. Tatsächlich erhalte man das Buch nur gegen Bezahlung von EUR 6,95 angeblich für Druckkosten, Logistik- und Versandkosten. Die mehrfache Ankündigung, ein Gratisbuch zu verschenken, sei also schlicht unrichtig, der Beklagten daher ein Verstoß gegen Z 20 des Anhangs zum UWG sowie gegen § 2 Abs 1 Z 4 UWG vorzuwerfen. Mit ihrem Angebot wende sich die Beklagte nicht an Unternehmen, sondern vielmehr an Verbraucher, denen sie schnelle Einkommensmöglichkeiten verspricht. Der Kläger habe im Frühjahr 2024 sowie im Herbst 2024 eine Testbestellung vorgenommen. Während die Bestellung am 28.3.2024 über die Seite

www.copecart.com geleitet wurde und der Kläger auf dieser Seite beim Gratisbuch die „Druckkosten, Logistik- und Versandkosten“ von EUR 6,95 erfuhr, gebe es jetzt keine Verlinkung auf die Seite www.copecart.com, vielmehr finde sich die Einblendung „Gratulation! Dein Buch kommt gleich per E-Mail. Überprüfe auch deinen Spamordner“, ohne dass allerdings dann ein Buch oder irgendetwas per E-Mail verschickt werde. Zudem verspreche die Beklagte auf ihrer Website auch nicht ein Gratis-E-Book, sondern das gedruckte und vom Geschäftsführer der Beklagten Philipp Lang sowie zahlreichen Testimonials in der Hand haltende, gedruckte Exemplar. Die begehrten EUR 6,95 würden ausdrücklich für Druckkosten, Logistik- und Versandkosten in Rechnung gestellt werden und somit für wesentlich mehr als reine Versandkosten. Das Angebot sei nicht auf Unternehmer beschränkt, sondern geradezu auf Verbraucher ausgerichtet. Die Aktivlegitimation werde auf § 10 Abs 1 UWG gestützt.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung, wendete mangelnde Aktivlegitimation sowie weiters ein, dass die Beklagte ihre Angebote ausdrücklich und ausschließlich an Unternehmer richte, worauf sowohl in den AGB als auch auf der Startseite hingewiesen werde. Die Beklagte schließe keine Verträge mit Verbrauchern, die tatsächliche Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Beklagten erfordere die ausdrückliche Erklärung, eine unternehmerische Tätigkeit auszuüben. Mangels Verbrauchereigenschaft der angesprochenen Verkehrskreise sei der Kläger nicht aktiv legitimiert.

Der Kläger verschweige, dass den angesprochenen Unternehmen noch vor einer Bestellung des Buches und somit noch bevor irgendwelche Kosten entstanden sein können, eine E-Mail übermittelt werde, bei der neben der Möglichkeit der Bestellung der gedruckten Ausgabe des Buches ausdrücklich eine kostenfreie Edition mit einem Link „Hier E-Book kostenlos herunterladen (244 Seiten)“ zur Verfügung gestellt werde. Den angesprochenen (unternehmerischen) Verkehrskreisen werde sohin das Buch tatsächlich kostenlos zum Download über den per E-Mail übermittelten Link zur Verfügung gestellt. Nur jenen angesprochenen unternehmerischen Kunden, die sich nicht für den kostenlosen Download, sondern für die Bestellung des gedruckten Buches entscheiden, werde mitgeteilt, dass ihnen für die Übermittlung des gedruckten Buches ein geringfügiger Druckkosten- und Versandkostenbeitrag in Höhe von EUR 6,95 verrechnet werde. Die Werbeaussage der Beklagten, wonach den interessierten unternehmerischen Kunden das Buch geschenkt werde, sei also wahr, da dieses Buch als E-Book gratis downgeloadet werden könne. Es sei sowohl dem Kläger als auch den angesprochenen unternehmerischen Verkehrskreisen wohl bewusst, dass Bücher nur dann per E-Mail kommen können, wenn es sich um die elektronische Form, also ein E-Book handelt. Dieses werde tatsächlich von der Beklagten verschenkt. Für die Druckversion falle ein (sehr niedriger) Druckkosten- und

Versandkostenbeitrag an. Es liege daher weder ein Verstoß gegen § 2 Abs 1 Z 4 UWG, noch gegen Z 20 des Anhangs zum UWG vor. Ein Verstoß gegen Z 20 des Anhangs zum UWG würde nur dann vorliegen, wenn die mit dem Versand des gedruckten Buches verbundenen Kosten überhöht und damit nicht unvermeidbar wären. Dem sei aber nicht so. Die Transportkosten für jene Interessenten, die das Gratisbuch in Papierform haben wollen, seien angemessen und entsprächen den üblichen Kosten für eine Paketsendung aus Deutschland nach Österreich. Das Begehren auf Urteilsveröffentlichung über eine Dauer von drei Monaten sei weit überzogen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (.I/A bis .I/C, .I/1 bis .I/3 und .I/l) sowie Einvernahme der Zeugin **Dr. Barbara Bauer**.

Demnach steht folgender - über den eingangs als unstrittig wiedergegebener, hinausgehender - Sachverhalt fest:

Am 12.2.2024 nahm die Zeugin **Dr. Barbara Bauer** folgende Testbestellung vor:

Auf der Startseite der Website <https://philipp-lang.org> bewarb die Beklagte ein kostenloses Videotraining. Darunter befand sich das Bild eines Mannes, der das Buch von Philipp Lang „Grenzenlose Freiheit“ in der Hand hielt, welches wie folgt beworben wurde (.I/B, 2):

Ich verschenke die ersten 1000 Exemplare meines neuen Buches:

Gratis Buch: Grenzenlose Freiheit

In diesem Buch zeigt dir Philipp Lang, wie er ohne Vorkenntnisse als Quereinsteiger in nur **33 Tagen 10.350 Euro** online verdient hat.

Hunderte Kunden haben seine Methode bereits erfolgreich kopiert und dadurch **örtliche, zeitliche und finanzielle Freiheit** erreicht.

Gratis Buch sichern

Normalpreis für das Buch: 47€ 244 Seiten. Heute kostenlos.

Nach Anklicken des blauen Buttons „Gratis Buch sichern“ war wiederum das Bild des Mannes mit dem Buch in der Hand zu sehen und wurde mit gleichem Text daneben das Buch beworben. Darunter war unter dem Text „Hier eintragen & gratis Buch sichern:“ die E-Mailadresse einzugeben („Diene Emailadresse“), darunter befand sich wieder der blaue Button „Gratis Buch sichern“. Darunter waren mehrere Testimonials abgebildet, die ebenfalls das Buch von Philipp Lang „Grenzenlose Freiheit“ in Händen hielten (.I/B, 1). Nach Eingabe

1998-1999

2000-2001

der privaten E-Mailadresse und Anklicken des blauen Buttons „Gratis Buch sichern“ erhielt Dr. Barbara Bauer ein E-Mail mit dem Betreff „sichere dir JETZT dein GRATIS-Exemplar von „Grenzenlose Freiheit!“ und folgendem Text (.//):

„Letzte Chance: Dein Weg zu Erfolg & finanzieller Unabhängigkeit!

Hey!

*Die Zeit läuft ab! Verpasse nicht die einmalige Chance, dein **kostenloses** Exemplar von meinem neuen Buch „Grenzenlose Freiheit“ zu ergattern - dein Schlüssel zu einem erfolgreichen und finanziell unabhängigen Leben.*

Erfahre, wie ich in nur 33 Tagen 10.350 € verdient habe und wie du das auch schaffen kannst. Dieses Buch ist dein erster Schritt in ein Leben ohne finanzielle Sorgen.

*Stell dir vor, frei von finanziellen Zwängen zu sein und deine Träume zu verwirklichen. „Grenzenlose Freiheit“ bietet dir das Wissen, um diesen Traum zu leben. Das Beste? Das Buch ist **KOSTENLOS**, du zahlst nur eine geringe Gebühr für Druck, Lager- und Versandkosten.*

Nutze diese Chance jetzt! Klicke auf „GRAITS BUCH SICHERN“, um deinen Weg zur grenzenlosen Freiheit zu beginnen. Diese Gelegenheit kommt nicht wieder. Bestelle die Exemplar heute und setze den ersten Schritt zu deinem neuen Leben in 2024!

Profitiere von meinen Erfahrungen, um den Grundstein für dein erfolgreiches und unabhängiges Leben zu legen. Ich freue mich darauf, dich auf diesem Weg zu begleiten und von deinen Erfolgen zu hören.

LOVE, PEACE & CASH FLOW.

PHILIPP LANG“

Darunter befand sich ein blauer Button mit „GRATIS BUCH SICHERN“.

Darunter war angeführt:

„PS: Mein Team und ich haben bereits über 1.000 Menschen dabei geholfen ihren Grundstein für ein 6-stelliges Onlinebusiness in regionaler, zeitlicher und finanzieller Freiheit zu legen und somit bewiesen, dass das Geschäftsmodell funktioniert!

Starte deine Reise hier:

Kostenloses Training: Finde heraus, wie ich mit diesem Geschäftsmodell in nur 33 Tagen 10.000 € verdient habe.

WEBSITE: Klicke hier, um meine Erfolgsbeweise zu sehen und persönlich mit mir in

Kontakt zu treten.

BERATUNGSGESPRÄCH: *Buche dir hier noch heute dein kostenloses Beratungsgespräch.*“

Nach Anklicken des blauen Buttons „GRATIS BUCH SICHERN“ wurde die Zeugin Dr. Bauer auf die Seite www.copecart.com geleitet, auf der wiederum das Buch abgebildet war mit folgendem auszugsweisen Text (./B, 5f):

„Grenzenlose Freiheit - Buch

Ich schenke dir mein neues Buch!

Du trägst nur die Druckkosten, Logistik- und Versandkosten von 6,95 €.

Es sind nur 1.000 Stück verfügbar.

Nur solange der Vorrat reicht.

Starte dein hoch profitables Online-Business!

In diesem Buch zeigt dir Philipp Lang, wie er ohne Vorkenntnisse als Quereinsteiger in den ersten 33 Tagen 10.350 Euro online verdient hat. Hunderte haben seine Methode bereits erfolgreich kopiert und dadurch örtliche, zeitliche und finanzielle Freiheit erreicht.

Erfahre in diesem Buch unter anderem:

[...]

Neugierig?

Dann lies jetzt dieses Buch und mache den ersten Schritt zu grenzenloser Freiheit.

Kopiere das bewährte Geschäftsmodell, mit dem etliche Menschen fünfstellige Umsätze pro Monat erzielen.

Netto Preis: 6,32 €

Netto-Versand: 0,00 €

Mehrwertsteuer (10,00 %): 0,63 €

Zu bezahlen (inkl. Mehrwertsteuer): 6,95 €“

Darunter konnte entweder „Person“ oder „Unternehmen“ angeklickt werden und sodann in einem „Schritt 1: Kontaktdaten“ Vorname, Nachname, E-Mailadresse, Telefonnummer und Wohnadresse eingegeben werden, wobei bereits die Landesvorwahl +43 und das Land Österreich voreingestellt eingegeben waren. Danach konnten als „Schritt 2“ die

Bezahloptionen ausgewählt werden (.1B, 7).

Im Zuge dieses Bestellvorganges wurde der Zeugin ██████████ zu keinem Zeitpunkt ein E-Mail übermittelt, bei welchem neben der Möglichkeit der Bestellung der gedruckten Ausgabe des Buches eine kostenfreie Edition in Form eines E-Books mittels Link zur Verfügung gestellt wurde, noch wurde an irgendeiner Stelle im Zuge des Bestellvorganges ein Link zum kostenlosen Herunterladen des Buches als E-Book zur Verfügung gestellt.

Ein neuerlicher Bestellvorgang durch ██████████ am 23.9.2024 stellte sich wie folgt dar (.1C):

Auf der Startseite der Website <https://philipp-lang.org> wurde das kostenlose Videotraining wie folgt beworben (.1C, 1):

„Ich helfe Menschen mit meiner neuen HPA-Methode in 33 Tagen 10.000€ bis 25.000€ pro Monat zu verdienen, indem wir lokalen Firmen helfen die Digitalisierung zu meistern“

Darunter wurde das Buch „Grenzenlose Freiheit“ wiederum mit folgendem Text beworben (.1C, 2):

„Ich verschenke die ersten 1.000 Exemplare meines neuen Buches:

Gratis Buch: Grenzenlose Freiheit

In diesem neuen Buch zeigt dir Philipp Lang, wie er ohne Vorkenntnisse als Quereinsteiger in nur 33 Tagen 10.350,-- Euro online verdient hat.

Hunderte Kunden haben seine Methode bereits erfolgreich kopiert und dadurch örtliche, zeitliche und finanzielle Freiheit erreicht.“

Links neben diesem Text war wiederum das Bild des Mannes, der das Buch „Grenzenlose Freiheit“ in Händen hält, abgebildet. Bei Anklicken des blauen Buttons „Gratis Buch sichern“ unter dem Text wurde die Zeugin Dr. Bauer auf die Seite <https://grenzenlosefreiheit.org> geleitet, auf der wiederum das Bild des Mannes mit dem Buch „Grenzenlose Freiheit“ in der Hand abgebildet und rechts daneben derselbe Text ersichtlich war. Unter dem Text war unter der Überschrift „Hier eintragen & gratis Buch sichern:“ ein Feld zum Eintragen der E-Mailadresse vorgesehen und darunter der blaue Button mit „Gratis Buch sichern“ und dem durchgestrichenen Vermerk: „Normalpreis für das Buch 47 €“ sowie „244 Seiten, heute kostenlos“. Beim Hinunterscrollen waren 15 Testimonials abgebildet, die jeweils das Buch „Grenzenlose Freiheit“ in Händen hielten. Unter diesen Abbildungen befand sich wiederum ein mit „Hier eintragen & gratis Buch sichern:“ übertiteltes Feld zum Eintragen der E-Mailadresse und darunter der blaue Button „Gratis Buch sichern“ (.1C, .13 bis .18).

Nach Eingabe der privaten E-Mailadresse der Zeugin ██████████ sowie Anklicken des

Figure 1

Figure 2

Figure 3

blauen Buttons „Gratis Buch sichern“ erschien die Ankündigung: „Gratulation! Dein Buch kommt gleich per E-Mail. Überprüfe auch deinen Spam-Ordner“ darunter war wiederum das Videotraining beworben („Sichere dir zusätzlich zum Buch das gratis Videotraining:“) (.I/C, .I/9).

Auch im Rahmen dieses Bestellvorganges erhielt die Zeugin Dr. Bauer kein E-Mail mit der Möglichkeit das Buch „Grenzenlose Freiheit“ kostenlos als E-Book herunterzuladen, noch befand sich im Bestellvorgang die Möglichkeit zum kostenlosen Herunterladen des Buches als E-Book. Weiters gab es im Rahmen beider Bestellvorgänge keinen Hinweis darauf, dass der Bestellvorgang nur mit Unternehmen abgeschlossen werden könne, noch, dass der Besteller bzw. die Bestellerin Unternehmer/in sein würde, noch, dass er/sie derartiges bestätigen würde.

Bei beiden Bestellvorgängen fand sich kein Hinweis mit folgendem Text:

„Unsere Dienstleistungen richten sich ausschließlich an Existenzgründer und Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die ihre (neben-) gewerbliche Tätigkeiten auf- und/oder ausbauen wollen.“

Die Höhe der Versandkosten des Buches von Deutschland nach Österreich kann nicht festgestellt werden.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich zum einen auf die vorgelegten - bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführten - unbedenklichen Urkunden, zum anderen auf die Aussage der Zeugin [REDACTED], die nachvollziehbar und schlüssig die von ihr vorgenommenen Bestellvorgänge im Februar 2024 und im September 2024 schilderte. Ihre Angaben waren auch in völligem Einklang zu bringen mit den vorgelegten Beilagen .I/B, .I/C und .I/I, wobei den .I/B und .I/C in Einklang mit der Aussage der Zeugin entnommen werden konnte, dass es weder im Zuge dieses Bestellvorganges einen Link bzw. eine Möglichkeit zum kostenlosen Herunterladen des Buches in Form eines E-Books gab, noch der Zeugin eine solche Möglichkeit mittels E-Mail eingeräumt wurde, wie das auch der .I/I zu entnehmen ist.

Seitens der Beklagten wurde vorgebracht, dass sich auf der Startseite ein Hinweis darauf finden würde, dass sich die Dienstleistungen der Beklagten ausschließlich an Existenzgründer und Unternehmer iSd § 14 BGB richten würden. Diesbezüglich wäre es jedoch der Beklagten ein Leichtes gewesen, einen Screenshot oder Ähnliches über einen derartigen Hinweis auf der Startseite vorzulegen, was jedoch nicht erfolgte. Aus den vorgelegten Urkunden ergeben sich derartige Hinweise nicht, sodass der Beklagten dieser Beweis nicht gelungen war.

Was die von der Beklagten behaupteten Versandkosten betrifft, so wurden von der Beklagten diesbezüglich Auszüge aus www.deutschepost.de (.I/1) sowie ein Auszug aus der

1000

Seite shiparound.de über einen Preisvergleich eines Paketes bis 1 kg aus Deutschland nach Österreich betreffend verschiedene Anbieter (.1/2) vorgelegt. Die diesen - unterschiedlichen - Versandpreisen zugrunde liegenden Pakete beinhalten jedoch verschiedene Parameter, insbesondere hinsichtlich der umfassten Versicherungssumme, sodass die Höhe der Versandkosten des konkreten Buches von Deutschland nach Österreich in diesen Angeboten nicht einordenbar war und daher auch nicht festgestellt werden konnte.

Der Geschäftsführer der Beklagten Philipp Lang wurde zur Parteienvernehmung in der Tagsatzung vom 9.1.2025 geladen, war jedoch nicht erschienen, wobei dies vom Beklagtenvertreter damit begründet wurde, dass er diesen „irrtümlicherweise unter dem Missverständnis der Ladung suggeriert habe, nicht erscheinen zu müssen“. Aus welchem Grund ein solcher Hinweis seitens des Beklagtenvertreters an den Geschäftsführer der Beklagten erfolgte, legte Ersterer nicht dar, sodass dies auch nicht als ausreichende Entschuldigung anzusehen war und daher davon auszugehen war, dass der Geschäftsführer der Beklagten das Vorbringen der Beklagten nicht unter Beweis und dem Vorbringen des Klägers nichts entgegenzusetzen vermochte.

Von der Ladung der Zeugin [REDACTED] war schon aus rechtlichen Erwägungen, wie unter der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, abzusehen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Anzuwendendes Recht:

Die beklagte Partei ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Deutschland, sodass zunächst das anzuwendende Recht zu prüfen ist. Gemäß Art 6 Abs 1 Rom II-VO ist bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus unlauterem Wettbewerb das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Die Beklagte richtet sich mit ihrer Website philipp-lang.org und den Angeboten auf dieser Website auch an österreichische Kunden, zumal bei der Eingabe der Telefonnummer bereits die österreichische Vorwahl als Voreinstellung angeführt ist.

Soweit die Beklagte einwendet, dass ausschließlich Verträge mit Unternehmen geschlossen werden, ist auszuführen, dass sich das Angebot zur Bestellung des „Gratis Buch: Grenzenlose Freiheit“ keineswegs (nur) an Unternehmer, sondern jedenfalls auch an Verbraucher richtet. Daran vermag auch der Hinweis zum „kostenlosen Videotraining“, welches als Hilfe für lokale Firmen, die Digitalisierung zu meistern, beworben wird, nichts zu ändern, zumal eine Einschränkung der Bewerbung des Gratis-Buchs auf Unternehmer auf der Website der Beklagten nicht angeführt ist. Der - vom Kläger selbst vorgebrachte - Hinweis in den AGB, wonach die Kunden der Beklagten als Unternehmer im Sinn des § 14 BGB

bezeichnet werden, vermag daran nichts zu ändern, zumal von der Beklagten nicht einmal behauptet wurde, dass bei Bestellung des Buches die AGB in irgendeiner Form vereinbart, damit in den Vertrag einbezogen und somit Inhalt des Vertrages wurden. Das inkriminierte Angebot des Gratis-Buchs ist nicht auf Unternehmer beschränkt, sondern an jeden Besucher der Homepage, somit auch an Verbraucher und gerade solche aufgrund der Formulierung „ohne Vorkenntnisse als Quereinsteiger“ gerichtet. Damit kommt aber auch gemäß Art 6 Abs 1 Rom II-VO österreichisches Recht zur Anwendung.

Zur Aktivlegitimation des Klägers:

Nach § 14 Abs 1 Satz 3 UWG kann der Kläger den Unterlassungsanspruch in den Fällen irreführender Geschäftspraktiken nach § 2 UWG ohne Einschränkung auf Verbraucherinteressen geltend machen. § 14 Abs 1 UWG erweitert für Unterlassungsansprüche nach dem UWG den Kreis der aktiv Legitimierten im öffentlichen Interesse über die unmittelbar Betroffenen - also Mitbewerber - hinaus auf diverse Verbände und Interessenvertretungen (vgl. RS0079388). Eine Einschränkung der Aktivlegitimation nur auf die Untersagung von Handlungen im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ist dem Gesetzeswortlaut - anders als für Verbandsklagen nach § 28a KSchG - nicht zu entnehmen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, spricht die Beklagte bei der inkriminierten Auslobung des Gratisbuches keineswegs nur Unternehmer, sondern auch Verbraucher an. Nach ständiger Rechtsprechung wird die Aktivlegitimation der in § 14 Abs 1 UWG genannten Vereinigungen schon dann bejaht, wenn die bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der von der Vereinigung vertretenen Interessen gegeben ist (RS0121489 [T2]). Die Klageberechtigung ist dabei auch nicht an ein anhand der jeweiligen Organisationsform zu prüfendes besonderes Interesse geknüpft. Aufgrund des Umstandes, dass sich die inkriminierte Werbung jedenfalls auch an Verbraucher richtet, ist die Aktivlegitimation des Klägers gegeben.

Zu den Unterlassungsbegehren:

Der Kläger stützt das Hauptbegehren auf Z 20 des Anhangs zum UWG, das Eventualbegehren auf § 2 Abs 1 Z 4 UWG.

Nach Z 20 des Anhangs zum UWG ist eine irreführende Geschäftspraktik, die unter allen Umständen als unlauter gilt, die Beschreibung eines Produktes als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder ähnlich, obwohl der Umworbene weitergehende Kosten als die Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware unvermeidbar sind.

Hinweise wie „gratis“, „kostenlos“ oder Ähnliches üben eine sehr hohe Zugkraft aus. Es ist

daher nachvollziehbar, dass die unrichtige Werbung mit solchen Attributen als per se unlauter gelten soll. Tatbestandsmäßig ist die inhaltlich unrichtige Beschreibung als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder Ähnliches. Dementsprechend sind auch Surrogate, die den Eindruck der Kostenlosigkeit vermitteln, erfasst. Dies gilt etwa für Hinweise, wie „geschenkt“ oder „unentgeltlich“. (*Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, UWG² Anhang zu § 2 Rz 203, 205). Bei der Beurteilung eines Sachverhaltes ist immer darauf Bedacht zu nehmen, worauf sich die konkrete Angabe bezieht. Unklarheiten gehen zu Lasten des Äußernden. (*Anderl/Appl* aaO Rz 209).

Ganz allgemein gilt, dass ein Werbetext in seiner Gesamtheit zu beurteilen ist; die Irreführung ist daher nach dem Gesamteindruck zu beurteilen (RS0078470). Der Gesamteindruck ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Gesamtinhalt der Ankündigung, weil er durch einzelne Teile der Ankündigung, die als Blickfang besonders herausgestellt sind, bereits entscheidend geprägt werden kann. In solchen Fällen darf nach ständiger Rechtsprechung auch der blickfangartig herausgestellte Teil der Ankündigung für sich allein nicht irreführend iSd § 2 UWG sein. Ist dieser Teil irreführend, dann liegt ein Verstoß gegen § 2 UWG vor, weil eine nähere Erklärung, die das Entstehen eines falschen Eindrucks verhindert, überhaupt fehlt oder nicht in einer nach der Übung des redlichen Verkehrs zu erwartenden Form (zB in wesentlich kleinerer Schrift) beigegeben wird (vgl. RS0078542; RS0078535). Ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher wird daher bei Inanspruchnahme eines ausdrücklich als „gratis“ bezeichneten Dienstes nicht annehmen werden, dass sich aus dem „Kleingedruckten“ das Gegenteil der blickfangartig herausgestellten Unentgeltlichkeit ergeben könnte (4 Ob 18/08p).

Diese Wertungen können auch für die Auslegung der Z 20 des Anhangs zum UWG nutzbar gemacht werden: ergibt sich aus dem Gesamteindruck der Ankündigung, dass zwar für (Teil-)Leistungen kein Entgelt verlangt wird, deren Inanspruchnahme aufgrund der Begleitumstände aber gerade nicht „gratis, umsonst oder kostenfrei“ für den Umworbenen ist, liegt kein Verstoß vor. Wird aber blickfangartig mit „0 Euro“ geworben und beim Umworbenen bereits dadurch der Eindruck erweckt, dass es sich um ein kostenloses Angebot handelt, und der Anlockeffekt ausgelöst, kann eine nachträgliche Aufklärung den Verstoß gegen die Z 20 des Anhangs zum UWG nicht wieder beseitigen (4 Ob 76/24s).

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, folgt, dass die Beklagte zunächst auf der Startseite die Auslobung bewirbt mit: „Ich verschenke die ersten 1.000 Exemplare meines neuen Buches Gratis Buch: Grenzenlose Freiheit“, wobei der blaue Button mit „Gratis Buch sichern“ angeklickt werden kann, unter dem durchgestrichen „Normalpreis für das Buch: 47,- €“ vermerkt ist. Wird der Button angeklickt, wird das Gratisbuch auf der Seite www.grenzenlosefreiheit.org in derselben Form angeboten, ohne dass auf irgendeine

Kosten hingewiesen wird. Sowohl auf der Startseite als auch auf dieser Seite ist ein Mann, das Buch in Händen haltend, abgebildet, auf der Seite www.grenzenloesefreiheit.org sind zusätzliche weitere 15 Testimonials abgebildet, die das Hardcopy-Buch in Händen halten. Nachdem unter „Hier eintragen & Gratisbuch sichern“ die E-Mailadresse eingegeben und der Button „Gratis Buch sichern“ angeklickt wurde, erhielt der Kunde ein E-Mail, in dem erstmals der Vermerk „Das Buch ist **KOSTENLOS**, du zahlst nur eine geringe Gebühr für Druck, Lager- und Versandkosten“ auf zu zahlende Druck, Lager- und Versandkosten hinwies, ohne dass diese aber betraglich angeführt waren. Wurde im E-Mail der Button „Gratis Buch sichern“ geklickt, wurde der Kunde auf die Seite www.copecart.com geleitet, wo erstmals diese Kosten auch betraglich mit dem Hinweis „Du trägst nur die Druckkosten, Logistik- und Versandkosten von 6,95 €“ angeführt wurden. Im Widerspruch dazu wurden jedoch wiederum am Ende die Kosten für „Netto-Versand“ mit 0,00 € angegeben.

Ausgehend davon, dass erst nach zweimaligem Durchklicken sowie zweimaligem Hinweis „Gratis Buch“ ein Hinweis auf „Druckkosten, Logistik- und Versandkosten“ erfolgt, liegt schon insoferne ein Verstoß gegen Z 20 des Anhangs zum UWG vor, weil schon die beiden ersten blickfangartigen Ankündigungen den Eindruck entstehen lassen, dass das Buch „gratis“ ist. Daran vermag sohin der erst nach zweimaligem Durchklicken erfolgte Hinweis auf „Druckkosten, Logistik- und Versandkosten“ nichts zu ändern, ist doch dieser Hinweis darüber hinaus auch wieder widersprüchlich und somit irreführend, als am Ende die Nettoversandkosten mit „0,00€“ angegeben werden. Der nachträgliche Hinweis auf Kosten kann daher das Entstehen des falschen Eindrucks nicht verhindern. Ein nachträglicher aufklärender Hinweis kann eine Irreführung nach Z 20 des Anhangs zum UWG auch nicht beseitigen (4 Ob 76/24s).

Soweit die Beklagte argumentiert, dass dem Kunden die Möglichkeit offenstünde, das Buch elektronisch bzw. in Form eines E-Books kostenlos herunterzuladen, so kommt es darauf rechtlich nicht an, zumal sowohl auf der Startseite, als auch auf der Seite www.grenzenloesefreiheit.org zahlreiche Testimonials, das Hardcopy-Buch in Händen haltend, neben und unter der Auslobung abgebildet sind. Dadurch wird dem Interessenten aber klar der Eindruck vermittelt, dass nicht ein Buch in elektronischer Form, sondern eines in gedruckter Form verschenkt wird. Ein Hinweis, das Buch kostenlos in elektronischer Form herunterladen zu können, findet sich nämlich in der Auslobung auf der Startseite sowie in der identen Form auf der Seite www.grenzenloesefreiheit.org in direkten Zusammenhang zur Auslobung nämlich nicht und wurde Derartiges von der Beklagten nicht einmal behauptet.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten handelt es sich bei den Kosten von EUR 6,95 auch nicht um unvermeidbare Kosten im Sinne der Z 20 des Anhangs zum UWG, da mit diesen Kosten „Druckkosten, Logistik- und Versandkosten“ in Rechnung gestellt werden. Da

damit jedenfalls (auch) Druckkosten inkludiert sind, darüber hinaus die Versandkosten mit 0,00 EUR angegeben werden, werden jedenfalls Kosten für mehr als nur Versandkosten in Rechnung gestellt. Damit liegt ein Verstoß gegen Z 20 des Anhangs zum UWG vor. Wiederum könnte ein allfälliger nachträglicher Hinweis in welcher Form auch immer, wonach das Buch kostenlos in Form eines E-Books heruntergeladen werden könne, die Irreführung nach Z 20 des Anhangs zum UWG nicht beseitigen.

Dem (Haupt-)Unterlassungsbegehren war damit Folge zu geben.

Zum Urteilsveröffentlichungsbegehren:

Gemäß § 25 Abs 3 UWG kann das Gericht bei einem stattgebenden Unterlassungsbegehren den Kläger ermächtigen, innerhalb einer bestimmten Frist auf Kosten der Beklagten das stattgebende Urteil zu veröffentlichen. Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. Die Urteilsveröffentlichung muss dabei geeignet sein, falsche Eindrücke und Nachteile zu beseitigen, die durch die Rechtsverletzung entstanden sind (4 Ob 199/19x; 4 Ob 165/20y). In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw. den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden (RS0121963 [T9]).

Die Veröffentlichung auf der eigenen Website ist dann sinnvoll, wenn der Fokus der Geschäftstätigkeit des beklagten Unternehmens im Internet liegt (1 Ob 124/18v). Ausgehend davon, dass der Wettbewerbsverstoß im Internet erfolgte, besteht auch ein berechtigtes Interesse der angesprochenen Verkehrskreise, über die Unzulässigkeit einer derart irreführenden Werbung aufgeklärt zu werden. Die Dauer der begehrten Urteilsveröffentlichung von 30 Tagen auf der Website der Beklagten ist dabei angemessen. Das Vorbringen der Beklagten zur - nicht begehrten - Veröffentlichungsdauer von drei Monaten ist hingegen nicht nachvollziehbar. Die begehrte Urteilsveröffentlichung auf der Website ist daher angemessen.

Dem Klagebegehren war daher zur Gänze Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 57
Wien, 3. April 2025
Mag. Hildegard Brunner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR</p>	Datum/Zeit	2025-04-10T09:26:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur